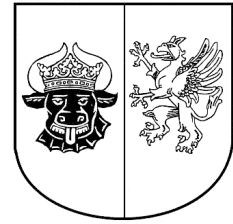


Städte- und Gemeindetag Mecklenburg - Vorpommern e.V.



Städte- und Gemeindetag M-V, Bertha-von-Suttner-Straße 5, 19061 Schwerin

Ministerium für Finanzen und
Digitalisierung
Mecklenburg-Vorpommern
Schloßstraße 9-11
19053 Schwerin

Aktenzeichen/Zeichen: 0.35.35/GI
Bearbeiter: Herr Glaser
Telefon: (03 85) 30 31-224
Email: glaser@stgt-mv.de

Per Mail: Susann.Lajewski@fm.mv-regierung.de

Schwerin, 2026-03-20

Ersten Gesetz zur Bürokratieentlastung in Mecklenburg- Vorpommern

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich bedanke mich für die Zusendung des o. a. Gesetzes und die Möglichkeit der Stellungnahme.

Die Frist der Stellungnahme ist gerade angesichts der fehlenden Vorabstimmung mit unseren Mitgliedern und unserem Verband viel zu kurz bemessen. Das Land kann mit diesem Gesetzentwurf keinen großen Wurf schaffen. Bürokratieentlastung bedarf weiterer Erörterungen. Teilweise werden hier Regelungen getroffen, die nur einzelnen Gruppen zugutekommen.

Der Städte- und Gemeindetag sieht diesen Gesetzentwurf nur als Anfang einer Diskussion. Wir halten wenig davon, wenn der Landtag versucht, dieses Gesetz ohne breite Diskussion in dieser Wahlperiode noch zu beschließen. Es bedarf dann noch vieler weiterer Bürokratieentlastungsgesetze, die diesen Prozess zu einem erfolgreichen machen.

Teilweise werden hier nur Entlastungen für die Landesregierung gefunden, nicht aber für die Landkreis-, Stadt- und Amtsverwaltungen. Die Kommunikation der Bürger mit den Verwaltungen wird erleichtert, die Antworten der Verwaltungen an die Bürger sind aber weiter an hohe Verfahrensstandards gebunden. Hier sollte doch eine leichtere Kommunikation auch für die Verwaltung geschaffen werden. Einige unserer Meinung nach wichtige Gesetze werden gar nicht berührt.

Das bedeutet aus unserer Sicht, dass dieses Gesetz noch nicht beschlussreif ist und dem Landtag noch nicht zugeleitet werden sollte. Wir werden im Folgenden nicht nur auf die Vorschläge dieses Entwurfes eingehen, sondern noch weitere Vorschläge

Kommunaler Spitzenverband für alle Städte und Gemeinden

Geschäftsstelle:
Haus der kommunalen Selbstverwaltung
Bertha-von-Suttner-Straße 5
19061 Schwerin

Telefon: (03 85) 30 31-210
Fax: (03 85) 30 31-244
E-Mail: sgt@stgt-mv.de
Internet: www.stgt-mv.de

Konto:
Sparkasse Mecklenburg-Schwerin
BLZ: (140 520 00) Nr. 31 001 2597
IBAN: DE 46 1405 2000 0310 0125 97
BIC: NOLADE21LWL

anreißen. Daran kann man sehen, dass dieses Erste Gesetz zur Bürokratieentlastung nicht ausreichend ist. Erst wenn die Landesregierung sich zu unseren Vorschlägen qualifiziert geäußert hat, ist es angezeigt, den Gesetzentwurf dem Landtag zuzuleiten.

Der Städte- und Gemeindetag steht nahezu jeder Art von Bürokratieabbau offen gegenüber. Allerdings haben wir Bedenken, ob mit den ergriffenen Maßnahmen wirksam die Mittel zum Bürokratieabbau angesetzt werden. Grundsätzlich begrüßen wir auch sämtliche Maßnahmen, die insbesondere die Nutzung der elektronischen Kommunikation und die Ersetzung der Schriftform durch die elektronische Form ermöglichen. Auch die Streichung komplexer Verfahrenswege bei vergleichsweise einfach gelagerten Fällen oder Fällen von geringer wirtschaftlicher Bedeutung ist zweckmäßig, erfordert jedoch bei den Rechtsanwendern ein starkes Bewusstsein dafür, dass es sich noch immer um ein rechtsstaatliches Verfahren handelt und Willkürentscheidungen zu unterlassen sind. Andernfalls kann das Vertrauen der Betroffenen in die Rechtsstaatlichkeit abnehmen.

Genehmigungs- bzw. Vollständigkeitsfiktion werden als punktuell sinnvoll, in Zeiten des Fachkräftemangels jedoch auch als potenziell problematisch angesehen, insbesondere da eine auf diesem Wege etwa wegen Personalmangels ergangene Genehmigung zu keinerlei Rechtssicherheit führt. Von daher ist stets abzuwägen, ob die entsprechende Rechtsmaterie sich für eine Genehmigungsfunktion überhaupt eignet.

Besonders bemerkenswert ist, dass die Gesetzeserläuterung sogar vom öffentlichen Baurecht als Quelle übermäßiger Bürokratie spricht, die Landesbauordnung aber überhaupt nicht berührt wird. Das Land Niedersachsen mit dem Unterschwellenvergaberecht oder Baden-Württemberg mit der Bauordnung haben jüngst einen sogar weniger umfassenden, aber punktuell unter diesem Gesichtspunkt deutlich vielversprechenderen Lösungsansatz vorgelegt. Wir bitten darum, weitere Bürokratiefelder im Bereich der Unterschwellenvergabe, des KAG, der Kommunalverfassung und insbesondere des Verwaltungsverfahrensgesetzes zu identifizieren und hierbei auf die mögliche sehr konkrete Expertise der Kommunen im Land zurückzugreifen.

Gleichzeitig sollte die Kommunikation der Gemeinden im Land mit ihrer etwaigen Kommunalaufsicht nicht nur mit abgebaut, sondern an anderen durch effiziente, regelmäßig digitalisierte Abläufe ergänzt werden.

Dies vorausgeschickt nehmen wir zu den einzelnen Vorschlägen wie folgt Stellung:

Zu Art. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz

Hier fällt zum einen auf, dass viele der Gesetzesvorschläge noch nicht ausformuliert sind. Ein solches Gesetz sollte aber nicht mit der heißen Nadel gestrickt werden. Im weiteren Gesetz werden die Regelungen des VwVfG manchmal als Landesverwaltungsverfahrensgesetz ausgeschrieben, dann aber nur in der Abkürzung verwandt. Hier sollte sich der Gesetzgeber auf eine einheitliche Schreibweise verständigen.

Zu § 25a

Hier handelt es sich wohl um einen Schreibfehler. Gemeint ist wohl § 25 VwVfG M-V, da ein § 25a noch nicht existiert.

Kommunaler Spitzenverband für alle Städte und Gemeinden

Geschäftsstelle:
Haus der kommunalen Selbstverwaltung
Bertha-von-Suttner-Straße 5
19061 Schwerin

Telefon: (03 85) 30 31-210
Fax: (03 85) 30 31-244
E-Mail: sgt@stgt-mv.de
Internet: www.stgt-mv.de

Konto:
Sparkasse Mecklenburg-Schwerin
BLZ: (140 520 00) Nr. 31 001 2597
IBAN: DE 46 1405 2000 0310 0125 97
BIC: NOLADE21LWL

Zu § 27a

Künftig soll für öffentliche oder ortsübliche Bekanntmachungen nicht mehr lediglich ergänzend eine Veröffentlichung im Internet vorgesehen, sondern die Bekanntmachung dadurch erfolgen, dass sie auf der Internetseite der Behörde oder ihres Verwaltungsträgers veröffentlicht wird. Zusätzlich soll nun eine Veröffentlichung im elektronischen Mitteilungs- oder Verkündungsblatt der Behörde oder ihres Verwaltungsträgers erfolgen. Wir lehnen diesen Vorschlag entschieden ab, weil wir keinen Sinn der Anwendung für Kommunen erkennen können. Soweit ersichtlich enthält der Gesetzentwurf selbst jedoch keine näheren Vorgaben dazu, wie ein solches elektronisches Mitteilungs- oder Verkündungsblatt konkret auszugestalten ist. Für die kommunale Praxis erscheint daher klärungsbedürftig, welche Anforderungen an ein solches elektronisches Veröffentlichungsmedium zu stellen sind und ob ggfs. bestehende kommunale Bekanntmachungsformen hierfür ausreichend sind oder ob schlimmstenfalls zusätzliche organisatorische und technische Strukturen geschaffen werden müssen, was eine Entbürokratisierung konterkarieren würde.

Zu § 42a

Das Ziel einer größeren Planungs- und Entscheidungssicherheit für Antragsteller in der praktischen Anwendung kann nur dann erreicht werden, wenn auch die Frage der Vollständigkeit der Unterlagen klar geregelt ist. Der Entwurf stellt auf die Einreichung vollständiger Unterlagen ab, ohne zugleich verbindlich festzulegen, innerhalb welcher Frist die Behörde die Vollständigkeit zu prüfen hat. Da nach der Begründung der Umfang der vorzulegenden Unterlagen vom Einzelfall abhängt, besteht die Gefahr, dass auch nach längerer Zeit noch festgestellt wird, dass Unterlagen nicht vollständig sind und die Frist für die Genehmigungsfiktion deshalb nicht zu laufen begonnen hat. Dies kann die angestrebte Planungssicherheit für Antragsteller erheblich einschränken. Aus kommunaler Sicht wäre daher zu erwägen, die Prüfung der Vollständigkeit ebenfalls an eine klare Frist zu binden.

Zu § 73

Inwieweit von Betroffenen verlangt werden kann, Einwendungen lediglich elektronisch zu erheben, halten wir für sehr diskussionswürdig. Auf die Ausnahme, die durch den unbestimmten Rechtsbegriff der „Unzumutbarkeit“ in Nr. 3 geschaffen wird, trägt nicht zur Klarheit des Gesetzes bei. Handelt es sich lediglich um technische Unzumutbarkeit oder kann diese auch in der Person des Einzuwendenden liegen? Grundsätzlich wird begrüßt, dass technische Möglichkeiten zur Beteiligung geschaffen werden. Es sollte aber der Personenkreis der technisch nicht affinen Personen, insbesondere Älteren, nicht die Möglichkeit der Beteiligung erschwert werden.

Zu Art. 6 Informationsfreiheitsgesetz M-V

Zu § 10

Entsprechend des Informationsfreiheitsgesetzes M-V kann jede natürliche und juristische Person des Privatrechts Informationen verlangen, die bei einer Behörde vorhanden sind. Der Antrag soll nun nur noch in Textform (kein Schriftformerfordernis mehr) an die Behörde gerichtet werden können. Eine Vereinfachung des Formerfordernisses birgt jedoch die Gefahr, dass vermeintlich Antragsberechtigte die Behörden mit ihren Anträgen überfordern. Bereits jetzt gibt es Personengruppen, die eine

Kommunaler Spitzenverband für alle Städte und Gemeinden

Geschäftsstelle:
Haus der kommunalen Selbstverwaltung
Bertha-von-Suttner-Straße 5
19061 Schwerin

Telefon: (03 85) 30 31-210
Fax: (03 85) 30 31-244
E-Mail: sgt@stgt-mv.de
Internet: www.stgt-mv.de

Konto:
Sparkasse Mecklenburg-Schwerin
BLZ: (140 520 00) Nr. 31 001 2597
IBAN: DE 46 1405 2000 0310 0125 97
BIC: NOLADE21LWL

Vielzahl entsprechender Anträge stellen; teilweise mit dem Ziel, die Behörden regelrecht lahmzulegen. In Verbindung mit der kurzen Bearbeitungszeit (1 Monat) stellt dies häufig ein Problem für die Behörden dar.

Für Verwaltungsleistungen wurde in M-V zur Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes das einheitliche MV-Serviceportal geschaffen. Es wäre daher zielführender und ebenso als niedrigschwelliges Angebot zu verstehen, die Antragsstellung über das MV-Serviceportal abzuwickeln. Neben der Authentifizierung würden bei der Antragstellung über das MV-Serviceportal auch keine datenschutzrelevanten Risiken auftreten. Daneben sollte die bisherige Schriftform erhalten bleiben. Formulierungsvorschlag:

(1) Der Zugang zu Informationen wird auf Antrag an die Behörde gewährt, bei der die begehrten Informationen vorhanden sind. Der Antrag ist elektronisch über das MV-Serviceportal, schriftlich oder zur Niederschrift an die jeweilige Behörde zu richten und muss den Namen und die Anschrift oder den Sitz der natürlichen oder juristischen Person erkennen lassen. Im Fall des § 3 Abs. 3 ist der Antrag an die Behörde zu richten, die sich der natürlichen oder juristischen Person des Privatrechts zur Erfüllung ihrer öffentlich-rechtlichen Aufgaben bedient. Antragstellende, die ihren Wohnort oder Sitz nicht in Mecklenburg-Vorpommern haben, müssen zusätzlich das berechtigte Interesse nachweisen.

Zu Art. 8 Änderung der Kommunalverfassung

Zu § 5

Nach geltendem Wortlaut ist die Anzeigepflicht gegenüber der Rechtsaufsichtsbehörde in § 5 Absatz 2 Satz 4 geregelt. Der Gesetzentwurf nimmt jedoch Bezug auf Satz 3.

Mit dem Änderungsbefehl sollen die Landkreise und die großen kreisangehörigen Gemeinden und die kreisfreien Städte anders behandelt werden als andere Gemeinden. Damit wird dem Innenministerium die Aufgabe abgenommen, auch Hauptsatzungen zu prüfen. Damit wird nur das Innenministerium entlastet, allerdings auch von notwendigen Kenntnissen, die es als oberste Rechtsaufsichtsbehörde braucht, wenn es um Widersprüche gegen rechtsaufsichtliche Entscheidungen der unteren Rechtsaufsichtsbehörden bezüglich der Hauptsatzungen geht.

Wir schlagen dagegen vor, alle Hauptsatzungen gleich zu behandeln und das Anzeigeverfahren nur für die Änderungen der Veröffentlichungsvorschrift weiter beizubehalten- mit der Rechtsfolge, dass diese Vorschrift erst nach Zustimmung der Rechtsaufsichtsbehörde bzw. nach Ablauf von zwei Monaten veröffentlicht werden darf. Mit dieser generellen Freigabe von Hauptsatzungsänderungen würde auch die Aufgabe der Landräte als untere Rechtsaufsichtsbehörde entlastet werden, aber auch viele Konflikte zwischen kreisangehörigen Gemeinden und ihrer Rechtsaufsicht der Vergangenheit angehören.

Die Begründung für den vorgelegten Entwurf, dass bei den größeren Städten und Landkreisen ausreichend Sachverstand in der Verwaltung vorhanden ist, so dass die Prüfung der Hauptsatzungen weniger intensiv durchgeführt werden muss, verfährt nicht. In ihr sehen wir auch eine Herabsetzung der Mitarbeiter in den kleinen Verwaltungen. Die Hauptsatzungen werden letztlich nicht von der Verwaltung erlassen,

Kommunaler Spitzenverband für alle Städte und Gemeinden

Geschäftsstelle:
Haus der kommunalen Selbstverwaltung
Bertha-von-Suttner-Straße 5
19061 Schwerin

Telefon: (03 85) 30 31-210
Fax: (03 85) 30 31-244
E-Mail: sgt@stgt-mv.de
Internet: www.stgt-mv.de

Konto:
Sparkasse Mecklenburg-Schwerin
BLZ: (140 520 00) Nr. 31 001 2597
IBAN: DE 46 1405 2000 0310 0125 97
BIC: NOLADE21LWL

sondern von Stadtvertretungen und den Kreistagen. Diese sind immer bunter zusammengesetzt und auch längst nicht für juristische Hinweise der jeweiligen Rechtsämter empfänglich. Entweder man belässt die Anzeigepflicht in der jetzigen Form oder man schafft sie generell ab (mit Ausnahme der Veröffentlichungsregelungen), weil es sich bei den sonstigen Festlegungen in der Hauptsatzung meist um politische Erwägungen handelt, die zu keinem großen Schaden führen können.

(Neu) Zu § 29

In § 29 Absatz 8 wird nach Satz 5 folgender Satz 6 eingefügt, womit der bisherige Satz 6 zu Satz 7 wird:

„Ein mittels elektronischer Verfahren erfolgendes Transkribieren zur Erstellung der Niederschrift ist zulässig, wenn die Mitglieder der Gemeindevertretung dem Verfahren nicht widersprochen haben und auch diese Audiodatei, die dem zugrunde lag, nach Erstellung der Niederschrift gelöscht wird.“

Begründung:

Die Ergänzung soll datenschutzrechtlichen Vorbehalten begegnen, die einer mittels elektronischer Verfahren erfolgten Transkription der Audio-Datei der Sitzung in eine Niederschrift entgegenstehen könnten. Mit der möglichen Erhebung des Widerspruchs betroffener Mitglieder der Gemeindevertretung und der Löschungsbestimmung dürfte diese Vorbehalten Rechnung getragen werden; zumal gerade der Einsatz solcher Verfahren die Umsetzung der Regelung in § 29 Absatz 8 Satz 2 angesichts des Fachkräftemangels absichern könnte.

(Neu) Zu § 38

Bei der Vorschrift über Verpflichtungserklärungen sollte geprüft werden, ob die Siegelpflicht, wie in anderen Bundesländern, nicht entfallen kann. Für Amtsangehörige Gemeinden und deren Amtsverwaltung wäre es einfacher, wenn bei Zustimmung des Bürgermeisters oder bei Beschlussfassung der Gemeindevertretung der/die LVB im Auftrag für Verträge unterzeichnen könnte. Es ist oft ein erheblicher Aufwand und benötigt Zeit, vom Bürgermeister und Stellvertreter eine Unterschrift zu erhalten. Mit dem Vorbehalt der Zustimmung durch Bürgermeister oder Gemeindevertreter wäre die Selbstverwaltung gewahrt.

Zu § 49

Die Änderung wird begrüßt.

Zu § 52

In § 52 Absatz 3 sollte die geforderte Geltung der Kreditgenehmigung bis zur letzten Auszahlung der geplanten Investitionen gelten. Vorstellbar wäre, dass die Gemeinde diese weitergeltenden Kreditermächtigungen aus den Vorjahren für die Vertretung und die Rechtsaufsichtsbehörde in den Haushaltsplänen transparent darstellt.

Zu § 53

Wenn Absatz 3 gestrichen wird, dann müssten auch im Absatz 2 die Wörter „und nach Absatz 3 genehmigten“ gestrichen werden.

Zu § 56

Kommunaler Spitzenverband für alle Städte und Gemeinden

Geschäftsstelle:
Haus der kommunalen Selbstverwaltung
Bertha-von-Suttner-Straße 5
19061 Schwerin

Telefon: (03 85) 30 31-210
Fax: (03 85) 30 31-244
E-Mail: sgt@stgt-mv.de
Internet: www.stgt-mv.de

Konto:
Sparkasse Mecklenburg-Schwerin
BLZ: (140 520 00) Nr. 31 001 2597
IBAN: DE 46 1405 2000 0310 0125 97
BIC: NOLADE21LWL

Die Änderung zu § 56 Absatz 6 wird ausdrücklich begrüßt.

Zu § 77

Die Änderung des Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 wird ausdrücklich begrüßt.

Zu Art. 9 Änderung des kommunalen Abgabengesetzes

Wir stimmen der Änderung zu. Sie entspricht auch dem Verfassungsgrundsatz, wonach das Land den Kommunen hilft Steuerquellen zu erschließen.

(Neu) Zu Art. 9a Änderung des kommunalen Versorgungsverbandgesetzes

Diesen Artikel schlagen wir neu vor. Das Gesetz über den kommunalen Versorgungsverband und über die kommunale Zusatzversorgungskasse Mecklenburg-Vorpommern – Kommunales Versorgungsverbandsgesetz – KVZVK M-V (GVOBl. M-V 1992, S. 16), welches zuletzt durch Gesetz vom 18.12.2023 (GVOBl. M-V 2023, S. 929) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 1 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird gestrichen
- b) Die Absätze 3 und 4 werden zu den Absätzen 2 und 3

Begründung:

Die Beschränkung des Geschäftsgebietes für den Kommunalen Versorgungsverband Mecklenburg-Vorpommern (VM-V) auf das Land Mecklenburg-Vorpommern hat sich für die Bezügekasse als bürokratisches Hemmnis erwiesen. Die Bezügekasse des VM-V ist in der Vergangenheit von seinem kommunalen IT-Dienstleister, der Ostwestfalen-Lippe-IT (OWL-IT), kurzfristig gebeten worden, dortige Mandanten (kommunale Körperschaften) vom Standort Neubrandenburg abrechnen zu lassen. Dies wurde von OWL-IT mit kurzfristigen personellen Engpässen begründet. Die Unterstützungsmaßnahmen durch die Bezügekasse des VM-V konnten in der Vergangenheit mit dem Rechtsinstitut der Amtshilfe begründet werden. Um für die Zukunft Rechtssicherheit zu haben, sollte die Beschränkung hinsichtlich des Geschäftsgebietes im Gesetz wegfallen. In der fortschreitenden Digitalisierung ist es schwierig zu begründen, warum nicht in Einzelfällen Mandate außerhalb des Landes Mecklenburg-Vorpommern bei dortigen personellen Engpässen von der Bezügekasse des VM-V abgerechnet werden können. Insgesamt beabsichtigt die VM-V aber nicht, in einen Wettbewerb um die Gewinnung von Mandanten, die von den Schwesternverbänden abgeworben werden, einzutreten. Es geht allein um die Bezügekasse des Verbandes und die dort umrissene Problemlage. Entsprechende Festlegungen werden in der Satzung des VM-V vorgenommen werden.

Zu Art. 10 Änderung des Glücksspielstaatsvertragsausführungsgesetzes

Die Änderungen erscheinen aus Sicht der kommunalen Praxis sachgerecht. Insbesondere die gesetzliche Klarstellung der Aufsichtsbefugnisse der zuständigen Behörde sowie der Ausschluss der Genehmigungsfiktion tragen zu einer rechtssicheren Durchführung entsprechender Erlaubnis- und Aufsichtsverfahren bei.

Zu Art. 13 Änderung des Landes- und Kommunalwahlgesetzes

Kommunaler Spitzenverband für alle Städte und Gemeinden

Geschäftsstelle:
Haus der kommunalen Selbstverwaltung
Bertha-von-Suttner-Straße 5
19061 Schwerin

Telefon: (03 85) 30 31-210
Fax: (03 85) 30 31-244
E-Mail: sgt@stgt-mv.de
Internet: www.stgt-mv.de

Konto:
Sparkasse Mecklenburg-Schwerin
BLZ: (140 520 00) Nr. 31 001 2597
IBAN: DE 46 1405 2000 0310 0125 97
BIC: NOLADE21LWL

Zu § 3

Wir begrüßen die Änderung in § 3 Absatz 5. Damit wird endlich außerhalb des Standarderprobungsgesetzes für die bewährte Wahlzeitverkürzung eine Rechtsgrundlage geschaffen, die die entsprechenden Antragsverfahren überflüssig macht.

Zu § 35

Wir sind aber mit der Erleichterung der Wahlanfechtung nicht einverstanden und lehnen sie deshalb ab. Bereits jetzt leiden die Wahlanfechtungsverfahren, die immer einen sehr hohen Verwaltungsaufwand verursachen, daran, dass sie von typischen Querulanten missbraucht werden. Daher ist es nicht ratsam, die formale Schwelle abzusenken. Zudem ist es im weiteren Verlauf des Verfahrens notwendig, dem Einspruchsführer das Ergebnis förmlich zuzustellen. Dazu benötigt man aber zwingend einen vollständigen Namen. Dieser ist bei reinem E-Mail-Verkehr nicht gewährleistet. Die Identität einer Person geht aus einer E-Mail nicht zwingend hervor.

Zu § 74

Die Experimentierklausel begrüßen wir ausdrücklich.

(Neu) Zu Art. 14a Änderung des Landesdisziplinargesetzes

Wir regen auch eine Änderung des Landesdisziplinargesetzes an. In § 85 Absatz 3 sollte der bisherige Satz 2 gestrichen werden und durch die Formulierung „§ 37 findet keine Anwendung“ ersetzt werden.

Begründung:

Damit werden Doppelzuständigkeiten abgebaut. Für Disziplinarmaßnahmen gegen Kommunalbeamte, für die die Rechtsaufsichtsbehörde nicht Disziplinarbehörde ist, ist es unangemessen, sie vor der Entscheidung in der Disziplinarmaßnahme beteiligen zu müssen. Das ist ein Eingriff in die Personalhoheit der Kommunen und damit in die kommunale Selbstverwaltung. Es führt auch zu einer Verzögerung des Disziplinarverfahrens. Diese Beteiligung der Rechtsaufsichtsbehörde ist nicht notwendig. Es bedarf keiner einheitlichen Verhängung von Disziplinarmaßnahmen. Der Dienstherr muss mit dem ihm anvertrauten Beamten eine gleichmäßige Rechtsausübung sicherstellen. Das gilt nur für den Bereich seiner Kommune. Wenn die Rechtsaufsichtsbehörde in die Lage versetzt wird, die Disziplinarmaßnahme zu entscheiden, wäre es nur konsequent, ihr das gesamte Disziplinarverfahren aufzuerlegen. Die von uns vorgeschlagene Regelung ist eine wertvolle Hilfe zur Beschleunigung des Verfahrens, zur Entbürokratisierung und zur Stärkung der Personalverantwortlichkeit der kommunalen Dienstherrn.

Zu Art. 25 Naturschutzausführungsgesetz

Zu § 16 und § 30

Hier soll lediglich die Angabe „schriftlich“ gestrichen werden. Besser wäre auch hier, diese durch „in Textform“ zu ersetzen, so wie bei allen anderen hier betroffenen Änderungen dieses Artikelgesetzes.

Kommunaler Spitzenverband für alle Städte und Gemeinden

Geschäftsstelle:
Haus der kommunalen Selbstverwaltung
Bertha-von-Suttner-Straße 5
19061 Schwerin

Telefon: (03 85) 30 31-210
Fax: (03 85) 30 31-244
E-Mail: sgt@stgt-mv.de
Internet: www.stgt-mv.de

Konto:
Sparkasse Mecklenburg-Schwerin
BLZ: (140 520 00) Nr. 31 001 2597
IBAN: DE 46 1405 2000 0310 0125 97
BIC: NOLADE21LWL

Zu § 41

Geplant ist die Einfügung eines neuen Absatzes 5, der für Naturschutzgenehmigungen die Regelung des § 42a des VwVfG M-V (Genehmigungsfiktion) ausschließt. Aus Gründen der Verwaltungseffizienz und der allgemein angestrebten Beschleunigung von Verwaltungsverfahren sollte dieser neu geplante Absatz nicht eingefügt werden. Gerade im Zuge der Vorbereitung von Investitionen (Baumaßnahmen) sind Naturschutzgenehmigungen von besonderer Bedeutung (z. B. bei Baufeldfreimachungen). Auch hier sollten die Naturschutzbehörden durch die in § 42a VwVfG M-V neu geplante Genehmigungsfiktion zu einer zügigen Entscheidungspraxis gezwungen werden. Die in der Gesetzesbegründung angegebenen Gründe zur nötigen Vorlage von verschiedenen Unterlagen (wie z. B. Gutachten, artenschutzrechtliche Bewertungen, FFH-Verträglichkeitsprüfungen, Alternativprüfungen) gehen aufgrund der geplanten Regelung in § 42a VwVfG M-V ins Leere (gilt eine Genehmigung nach Ablauf von 3 Monaten ab Einreichung der **vollständigen** Unterlagen als erteilt). Genauso können nachträgliche Ausgleichsmaßnahmen und Auflagen als isolierte Bescheide festgesetzt werden. Auch dies rechtfertigt keine „Verschleppung“ der eigentlichen Genehmigung.

Für Rückfragen stehen Ihnen die Referenten unserer Geschäftsstelle zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Andreas Wellmann
Geschäftsführendes
Vorstandsmitglied

Kommunaler Spitzenverband für alle Städte und Gemeinden

Geschäftsstelle:
Haus der kommunalen Selbstverwaltung
Bertha-von-Suttner-Straße 5
19061 Schwerin

Telefon: (03 85) 30 31-210
Fax: (03 85) 30 31-244
E-Mail: sgt@stgt-mv.de
Internet: www.stgt-mv.de

Konto:
Sparkasse Mecklenburg-Schwerin
BLZ: (140 520 00) Nr. 31 001 2597
IBAN: DE 46 1405 2000 0310 0125 97
BIC: NOLADE21LWL